

Bremen, 20. Mai 2019

Eckpunktepapier der FDP-Fraktionsvorsitzendenkonferenz zur Neuregulierung des Glücksspielmarktes

Deutschland braucht eine umfassende, europarechtskonforme Glücksspielrechtsreform

Der Glücksspielstaatsvertrag ist gescheitert. Bereits seit mehreren Jahren versuchen die Länder, einen konvergenten Rechtsrahmen für den deutschen Glücksspielmarkt zu schaffen. Der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) in der Fassung vom 15. Dezember 2011 bildet die gegenwärtig gültige Rechtsgrundlage. Ein weiterer Anlauf die bestehende Diskrepanz zwischen juristischer und tatsächlicher Situation im Glücksspielmarkt mit einem zweiten Änderungsstaatsvertrag zusammenzuführen, misslang. Das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (2. GlüÄndStV) zum 1. Januar 2018 blieb aufgrund fehlender Ratifizierung Schleswig-Holsteins, Hessens und Nordrhein-Westfalens ohne Erfolg. Im März 2019 unterzeichnete die Ministerpräsidentenkonferenz den dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (3. GlüÄndStV). Dieser befindet sich derzeit im Notifizierungsverfahren der Europäischen Kommission, mit einer Entscheidung ist frühestens im Juli 2019 zu rechnen. Der 3. GlüÄndStV sieht unter anderem ein neues Erlaubnisverfahren für Sportwetten vor. Gemäß § 35 Abs.2 GlüStV endet die Gültigkeit des bestehenden Staatsvertrages mit Ablauf des 30. Juni 2021. Sofern mindestens 13 Länder in der Ministerpräsidentenkonferenz einem Fortgelten zustimmen, gilt der Staatsvertrag unter diesen Ländern unverändert fort. Die Zeit drängt, denn auch der 3. GlüÄndStV ist wenig ambitioniert und lediglich für Teilbereiche eine vorübergehende Lösung. Ein erfolgreiches Notifizierungsverfahren vorausgesetzt, müssen alle Landesparlamente dem 3. GlüÄndStV zustimmen, bevor dieser zum 01. Januar 2020 in Kraft treten kann. Wir Freie Demokraten sehen die Politik in der Pflicht, den deutschen Glücksspielmarkt mit einem tragfähigen sowie europarechtskonformen Regelwerk auszustatten. Diese muss in angemessener Form die tatsächlichen Marktbedingungen in den Blick nehmen und einen konsequenten Vollzug ermöglichen.

Gegenwärtige Regulierung des Marktes ist unzureichend

Die geltenden Regulierungsstrukturen des deutschen Glücksspielmarktes sind sehr komplex und nicht einheitlich gestaltet. Sie unterliegen entweder dem Bundes- oder Landesrecht. Die rechtliche Grundlage bildet in erster Linie der GlüStV mit den dazugehörigen Ausführungsgesetzen der Länder. Diese dem Ordnungsrecht zugeordneten Glücksspielformen umfassen Lotterien, Sportwetten, Spielbanken und Spielhallen. Bundesrecht findet in Form der Gewerbeordnung und des Rennwett- und Lotteriegengesetzes für Geldspielgeräte von gewerblichen Automaten aufstellern, Pferdewetten von Totalisatoren und gewerblichen Buchmachern Anwendung.

Der deutsche Glücksspielmarkt gliedert sich in einen regulierten Markt (eindeutig legal nach § 2 GlüStV) und einen nicht-regulierten Markt, bestehend aus einem Graumarkt und einem sanktionierten Schwarzmarkt (eindeutig illegal).

Der regulierte Markt (weißer Markt) umfasst *Lotterien* (darunter staatliche Lotterien des Deutschen Lotto- und Totoblocks sowie Klassenlotterien der Länder, Soziallotterien und Sparlotterien); *Wetten* (staatlich organisierte Sportwetten, privat durch Totalisatoren und gewerbliche Buchmacher organisierte Pferdewetten); *Spielbanken* („großes Spiel“ im Sinne klassischer Kasino-, Karten- und Würfelspiele und „kleines Spiel“ in Form von Spielen an Geldgewinnspielautomaten) sowie *Geldgewinnspielgeräte (GGSG)*, die privat durch Automatenaufsteller in Spielhallen und Gaststätten betrieben werden. Der nicht-regulierte Markt umfasst einen Grau- und einen Schwarzmarkt. Der Graumarkt involviert Glücksspiele, die über keine Glücksspielkonzession aus Deutschland, unter Umständen aber aus einem EU-Mitgliedsstaat verfügen. Diese sind nach deutschem Recht illegal, werden aber de facto geduldet und öffentlich beworben. Beispiele dafür sind private Sportwettangebote, Online-Kasinos und Online-Poker. Die Glücksspielanbieter im sanktionierten Schwarzmarkt verfügen hingegen über keine Glücksspiellizenz (z.B.: nicht-regulierte GSG, Glücksspiele in „Hinterzimmern“).

Das Volumen des deutschen Glücksspielmarktes, gemessen an den Bruttospielerträgen (BSE), wuchs nach den aktuellsten Zahlen auch im Jahr 2017 weiter an. Mit Bruttospielerträgen von insgesamt circa 14,2 Milliarden Euro in 2017 konnte gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 157 Millionen Euro erreicht werden. Der Anteil des regulierten Marktes am Gesamtmarkt sank erneut von 88,1 % (BSE: 10,832 Milliarden Euro) in 2016 auf 77,5 % (BSE: 10,989 Mrd. Euro) in 2017 ab. Entsprechend stieg der Anteil des nicht-regulierten Marktes am Gesamtmarkt von 19,5 % (BSE: 2,558 Milliarden Euro) auf 22,5 % (BSE: 3,184 Milliarden Euro) in 2017 an.¹ Schätzungen auf Basis makroökonomischer und spielbezogener Indikatoren gehen in Teilen sogar davon aus, dass mehr als ein Viertel der Erträge sowohl einer direkten Regulierung als auch einem direkten fiskalischen Zugriff entzogen werden.² Eine Betrachtung der Entwicklungen nach Spielform zeigt ferner deutlich, dass sowohl in der langen (2007 vs. 2017), in der mittleren (2012 vs. 2017) als auch in der kurzen Frist (2016 vs. 2017) die BSE bei Online-Casinos sowie nicht-regulierte Sport- und Pferdewetten steigende Trendraten aufweisen. In der Zehn-Jahres-Veränderung haben die BSE im regulierten Markt nur im Bereich der Soziallotterien, der Sparlotterien und der GGSG in Spielhallen und Gaststätten zugenommen.³ Insgesamt nimmt der nicht-regulierte Markt entsprechend zunehmend Raum im Gesamtmarkt ein, was für eine schnelle Umsetzung eines neuen Regulierungsrahmens spricht.

Im Fall konzessionierter Sportwetten sieht der GlüStV für private Anbieter eine „Experimentierphase“ von sieben Jahren vor. Das Vergabeverfahren von 20 Konzessionen wurde 2012 europaweit ausgeschrieben, 2014 sollten diese in Kraft treten. Bis heute allerdings befindet sich dieses Verfahren in einem Schwebezustand. Mehrere gerichtliche Instanzen stuften das Verfahren aufgrund von Konflikten mit der europäischen Dienstleistungsfreiheit und wegen fehlender Transparenz als fehlerhaft ein. De jure ist der deutsche Sportwettenmarkt reguliert, de facto allerdings gibt es ein großes privates, unreguliertes Sportwettenangebot, welches circa 97% des Gesamtmarktes ausmacht. Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden scheitern häufig im Vollzug von Unterlassungsanordnungen bzw. nehmen die Untersuchung aufgrund möglicher Schadensersatzansprüche gar nicht erst auf.

Für das gewerbliche Automatenenspiel und das Betreiben von Spielhallen sind zusätzlich zum Regelwerk des Glücksspielstaatsvertrages besondere Regelungen der Gewerbeordnung (Definition Spielhalle und Bestimmungen zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit), der Spielverordnung (Spieldauer, Höchstinsatz, Höchstgewinn) und landesspezifische Spielhallen- und Ausführungsgesetze (u.a. Kriterien zur Erlaubniserteilung) zu beachten. In nahezu jedem Bundesland sind die

¹ Vgl. Jahresreport 2017 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, Fassung vom 26.11.2018.

² Vgl. Haucap, Nolte und Stöver (Hrsg., 2017): Faktenbasierte Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages, S.42

³ Vgl. Jahresreport 2017 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, Fassung vom 26.11.2018, S. 16

Erlaubnisvoraussetzungen für den Betrieb einer Spielhalle anders geregelt. Mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages zum 1. Juli 2013 benötigen die Betreiber von Spielhallen neben der gewerberechtlichen, auch eine glücksspielrechtliche Erlaubnis. Eine gestaffelte Übergangsregelung im GlüStV (§ 29 Abs. 4 GlüStV) sah vor, dass Spielhallen, die bis zum 28. Oktober 2011 über eine gewerberechtliche Spielhallenerlaubnis nach § 33i GewO verfügten (sog. „Altbetreiber“), bis zum 30. Juni 2017 weiter bestehen dürfen; Spielhallen, die nach dem 28. Oktober 2011 eine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i GewO erhielten („sog. Neubetreiber“), waren bis zum 30. Juni 2013 mit §§ 24 und 25 GlüStV vereinbar. Zur Vermeidung unbilliger Härten wurde den zuständigen Behörden nach Ablauf der genannten Zeiträume für einen angemessenen Zeitraum eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2 sowie § 25 GlüStV zugestanden. Die Umsetzung der Regulierung, insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebots, führte in den Ländern zu zahlreichen rechtlichen Auseinandersetzungen.

Die Ziele des GlüStV wurden in vielerlei Hinsicht nachweislich verfehlt. So benennt dieser in § 1 GlüStV beispielsweise das Ziel „durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken“. Den Freien Demokraten ist klar, dass diesen Entwicklungen nur mit attraktiven, legalen Angeboten begegnet werden kann. Durch die Kanalisierung des Glücksspiels in einen regulierten Markt können Ausweichreaktionen der Spieler verringert werden. Die deutsche Gesetzgebung darf dabei nicht von europäischer Gesetzgebung ausgehebelt werden und De-Regulierungstendenzen fördern.

Einnahmen aus legalem Glücksspiel sichern

Aus finanz- und fiskalpolitischer Perspektive ist der Glücksspielmarkt für die deutsche Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung. 2017 erzielte der deutsche Fiskus im regulierten Markt Steuer- und Abgabeeinnahmen in Höhe von 5,214 Milliarden Euro. Diese Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen: Lotteriesteuer 1,438 Milliarden Euro (Anteil: 3,6 %), Vergnügungssteuer 995 Millionen Euro (19,1%), Umsatzsteuer 570 Millionen Euro (10,9%), Sportwettsteuer 11 Millionen Euro (0,2%), Totalisatorsteuer 5,2 Millionen Euro (0,1%), Rennwett- und Buchmachersteuer 2,5 Millionen (0,05%) und sonstige Abgaben (inkl. Spielbankabgabe) mit 2,193 Milliarden Euro (42%).⁴ Hinzu kommen die Einnahmen aus der Sportwettsteuer aus dem nicht-regulierten Markt, welche von Erlaubnisinhabern gemäß § 27 Abs. 2 GlüStV entrichtet werden. Im Vergleich zu 2016 stiegen diese im vergangenen Jahr von 306 Millionen Euro auf 376 Millionen Euro.⁵

Auch indirekte ökonomische Effekte des Glücksspielmarktes sind bei der Neuausrichtung der Glücksspielregulierung zu berücksichtigen. Einerseits ergeben sich diese aus benachbarten Branchen der Wertschöpfungskette wie beispielsweise der Immobilienwirtschaft, der Automatenindustrie, dem Sportsponsoring oder der Werbewirtschaft. Viele Profisportarten haben ohne Sportsponsoring

⁴ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2019): Kassenmäßige Steuererhöhungen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften (Aktuelle Ergebnisse vom 23. April 2019; Statista (2019): Steuereinnahmen durch den Glücksspielmarkt in Deutschland in den Jahren 2016 und 2017, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/752963/umfrage/steuereinnahmen-in-deutschland-durch-den-gluecksspielmarkt/>

⁵ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2018): Kassenmäßige Steuererhöhungen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften (Aktuelle Ergebnisse), Online: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/1-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-und-gebietskoerperschaften.html

erhebliche Einnahmeausfälle. Zahlreiche terrestrische Glücksspielarten sind an gewerbliche Immobilienstandorte gebunden. Der Werbewirtschaft ist es im Rahmen der Werberichtlinie des GlüStV erlaubt, Glücksspielwerbung zu betreiben, sofern die Ziele des Staatsvertrages unterstützt werden. Andererseits müssen auch Aspekte des Gemeinwohls und die damit verbundenen sozialen Kosten bei der Neuausrichtung der Glücksspielregulierung sowie Kosten für Prävention berücksichtigt werden. Ein neuer Reformansatz darf auf keinen Fall zu Einnahmeausfällen bei Ländern und Kommunen führen.

Forderungen der Freien Demokraten

Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz der FDP fordert die Vertreter der Ministerpräsidentenkonferenz auf, sich bei den zukünftigen Gesprächen und Verhandlungen einer Glücksspielreform an folgenden Punkten zu orientieren:

1. Hauptzielsetzung:

Hauptzielsetzung einer Glücksspielrechtsreform ist die Schaffung eines europarechtskonformen Regelungsrahmens, der das bisher dem grauen Markt zugeordnete Segment, einschließlich des Online-Casinos und des Online-Pokers in den weißen, regulierten Markt überführt und gegen den schwarzen, illegalen Markt mit wirksamen Kontroll- und Vollzugsmechanismen vorgeht. Orientierung dafür liefert der derzeit praktizierte Regulierungsansatz in Schleswig-Holstein. Die für das Online-Glücksspiel vergebenen Lizenzen sind praxiserprobt und ferner von der Europäischen Kommission bei der Notifizierung als geeigneter, unionsrechtskonformer Ansatz eingeordnet worden. Herzstück ist dabei das Safe-System, dem sich alle Glücksspielanbieter anschließen müssen und welches die Anwendungen eines Glücksspielanbieters mit dem Auswertesystem der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Finanzbehörde verbindet. Das System erfasst die für die Durchführung der Glücksspielaufsicht erforderlichen Daten nach einer Zeit oder nach dem auslösenden Ereignis, legt diese digital ab und ermöglicht eine elektronische Kontrolle durch die Glücksspielbehörde. Durch die vollständige Öffnung und Regulierung des deutschen Glücksspielmarktes und eine nach qualitativen Kriterien organisierte Vergabe von Glücksspielkonzessionen bestünde endlich Rechtssicherheit gegenüber legalen und illegalen Glücksspielformen. Der Staat erhielte einen kontrollierbaren Überblick über das Marktgeschehen. Die empirisch beobachtbaren Ausweichreaktionen der Marktteilnehmer in den grauen und schwarzen Markt könnten durch diesen qualifizierten Ansatz gestoppt und in kontrollierte Bahnen gelenkt werden. Das regulierte Angebot muss dabei größtmögliche Attraktivität aufweisen, um die Verbrauchernachfrage zu bedienen und einer Abwanderung der Verbraucher in den unregulierten Schwarzmarkt vorzubeugen. Die daraus erzielten Mehreinnahmen durch Steuern und Abgaben würden dem Staat, Präventionsprojekten zur Bekämpfung der Glücksspielsucht und den daraus finanzierten zweckgebundenen Ausgabenposten im kulturellen, sozialen und sportlichen Bereich zugutekommen. Die neuen Strukturen trügen erheblich zur Erreichung der Regulierungsziele des Glücksspielstaatsvertrages bei. Diese sind zentral in § 1 GlüStV formuliert: (1) Spielsuchtbekämpfung, (2) Kanalisierung der Nachfrage in regulierte Bahnen, (3) Jugend- und Spielerschutz, (4) Betrugs- und Kriminalitätsprävention und (5) Wahrung der Integrität des Sports.

2. Schaffung einer Behörde der Länder

Für eine effiziente Kontrolle, Steuerung und Durchsetzung der neuen Glücksspielregulierung fordern wir die Schaffung einer Behörde der Länder mit einer klaren Kompetenzverteilung. Der durch die neue Regulierung entstehende Wettbewerb im regulierten Markt trägt insgesamt zu einer Qualitätsverbesserung bei allen Marktteilnehmern des deutschen Glücksspielmarktes bei. Zur

Vermeidung von Regulierungslücken bei der Neugestaltung des Glücksspielmarktes sollte darauf geachtet werden, dass diese technologieneutral und innovationsoffen ausgestaltet wird. So kann auch neuen technischen Möglichkeiten sowie neuen Geschäftsmodellen der Glücksspielanbieter hinreichend Rechnung getragen werden.

In der Konsequenz ergeben sich daraus Folgewirkungen für **einzelne Bereiche**.

3. Jugend-, Spieler- und Verbraucherschutz

Bei der Anpassung des Jugend-, Spieler- und Verbraucherschutzes muss nach einem qualitätsbezogenen Konzept vorgegangen werden. Auf Grundlage empirischer Erkenntnisse müssen diese an der Realität des Glücksspielmarktes ausgerichtet sein. Neben universellen Präventionsmaßnahmen wie einer sicheren Altersüberprüfung, verständlicher und deutlicher Informationen durch den Glücksspielanbieter kommen auch selektive Präventionsmaßnahmen für vulnerable Personen (z.B. freiwillige Selbstsperrung) in Frage. Eine Fremdsperrung lehnen wir aufgrund der bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken ab. Die Einrichtung einer länder- und spielformübergreifenden Sperrdatei ist dafür anzustreben. Die Alters- und Identitätsfeststellung für einen wirksamen Jugend- und Spielerschutz muss auch bei Glücksspiel im Internet durch technische Systeme sichergestellt werden (z.B. eID-System oder Trust Networks). Altersverifikations- und Identitätsprüfungsverfahren sollten angemessen sein und das derzeitige Ausweichen von Kunden in den Schwarzmarkt infolge unverhältnismäßiger Hürden („Sicherstellung“ = geschlossene Benutzergruppe/KJM) vermeiden. Die Authentifizierung von Internet-Registrierungen sollte daher z.B. analog zum PIN/TAN-Verfahren von Banken erfolgen (Zusendung von Online-Zugangscodes per Postbrief an altersverifizierte Postadressen). Sobald sich der elektronische Personalausweis etabliert hat, sollte eine medienbruchfreies Verfahren nach dänischem Vorbild etabliert (nemID-Verfahren) werden. Dieses hat den Vorteil gleichzeitig verbraucherfreundlich und sicher im Sinne der Betrugs- und Kriminalitätsbekämpfung sowie des Spielerschutzes zu sein.⁶ Bei der Umsetzung sind in vollem Umfang Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen. Auch die Glücksspielanbieter sehen wir bei Maßnahmen der Suchtprävention in der Pflicht.

4. Werberichtlinie ergänzen

Die Werberichtlinie sollte durch Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Befreiung vom Werbeverbot ergänzt werden. Nur so können lizenzierte Anbieter Informationen über legal Produktangebote verbreiten. Besonders aggressive Werbeinhalte sind aus Gründen der Spielsuchtprävalenz bei Jugendlichen und vulnerablen Personen von einer Werbeerlaubnis auszunehmen. Damit auch Spieler im Sinne des Verbraucherschutzes einen neutralen Ansprechpartner in Streitschlichtungsfällen haben, fordern wir die Einrichtung einer akkreditierten Streitbeilegungsstelle zur Stärkung der Spielerrechte gegenüber den Glücksspielanbietern. Die Ausgestaltung sollte analog zu den Schlichtungsstellen im Rahmen der ODR-Plattform ausgestaltet sein.

⁶ Übergangsweise wäre das System eines temporären Spielerkontos denkbar.

5. Spielhallen und gewerbliches Glücksspiel

Die beschriebene Neuordnung des Glücksspielmarktes bedeutet für die Spielhallenregulierung die Abkehr von einem rein quantitativen Ansatz hin zu vor allem qualitätsbestimmten Kriterien. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte das Regelwerk möglichst bundesweit einheitlich sein. Für das Auswahlverfahren bei Spielhallen bedeutet das die Aufstellung eines rechtssicheren Verfahrens, welches Härtefallregelungen vorsieht und gleichzeitig einen angemessenen Spielerschutz gewährleistet. Dazu gehören neben einer bundesweit einheitlichen, spielformübergreifenden Spielersperrdatei auch intelligente Lösungen für Zugangskontrollen zu Spielhallen. Andererseits ist die in § 3 Spielverordnung festgesetzte Maximalhöhe von 12 Geld- oder Warengewinnspielgeräten pro Spielhalle sowie die Begrenzung auf ein Gerät pro 12 Quadratmetern nicht mehr zeitgemäß. Es sollten eher qualitative Kriterien, insbesondere für Bestandsspielhallen, herangezogen werden. Geeignete Personalschlüssel, eine angemessene Qualifikation der Mitarbeiter und die Durchführung von Zertifizierungsmaßnahmen von Spielhallen würden insgesamt zum Jugend- und Spielerschutz beitragen.

6. Sportwetten

Für den Bereich der Sportwetten lehnen wir eine quantitative Begrenzung der Konzessionen ab. Gerade vor dem Hintergrund der oben beschrieben rechtlichen Unsicherheiten während der Experimentierphase kann von keiner transparenten und diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Erlaubnisverfahrens bei Sportwetten ausgegangen werden. Eine Beschränkung der Konzessionen auf beispielsweise 20 konzessionierte Sportwettanbieter würde die Steuereinnahmen aus der Sportwettsteuer verkleinern. Ein breit angelegtes zulässiges Wettprogramm in einem kohärenten Regulierungsansatz hingegen könnte zur erfolgreichen Kanalisierung beitragen. Dazu gehört ebenfalls die Aufnahme von Produktinnovationen wie zum Beispiel der Live-Wette. Live- und Ereigniswetten erfreuen sich insbesondere im Zeitalter der Digitalisierung und der intensiven Internetnutzung großer Beliebtheit. Die im 3. GlüÄndStV enthaltenen Neuregelungen stellen lediglich eine Übergangslösung dar. Es ist im Rahmen einer umfassenden, europarechtskonformen Glücksspielrechtsreform auf eine dauerhafte Einführung eines Erlaubnismodells hinzuwirken.

7. Glücksspiel und Digitalisierung

Die Glücksspielregulierung muss auch den Anforderungen der digitalen Transformation und den daraus resultierenden Veränderungen des Glücksspielmarktes Rechnung tragen. Dabei werden diese Veränderungen nicht als Risiko, sondern als Chance verstanden. Neue Spielformen und digitale Möglichkeiten wie beispielsweise eSports (electronic sports) sind entsprechend bei den Ausführungen zu berücksichtigen. eSports bezeichnet die kompetitive Ausübung von Video- bzw. Computerspielen unter Einsatz von körperlichen und geistigen Fähigkeiten unter allgemein anerkannten Regeln und gleichen Voraussetzungen. Sie sollten als eigener Sport anerkannt werden.

8. Betrugs- und Kriminalitätsbekämpfung

Für eine effiziente Betrugs- und Kriminalitätsbekämpfung im Glücksspielmarkt sollen konzessionierte Anbieter des regulierten Marktes ein zuverlässiges Verfahren der Identifizierung von Transaktionskontrollen und Überwachungsmechanismen zur Risiko-Erkennung durchlaufen. Auch

datenschutzrechtliche Probleme könnten im Rahmen des Lizenzierungsverfahren mit Einverständnis des Lizenznehmers ausgeräumt werden. Die aus den Lizenzeinnahmen des Online-Marktsegments finanzierte Regulierungsbehörde der Länder könnte somit über ausreichend Daten für ein effektives Financial Blocking und zur Bekämpfung von Kriminalitätstatbeständen, wie beispielsweise der Geldwäsche, verfügen. Zur Stärkung des Verwaltungsvollzuges ist bei der Schaffung von entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen auf deren Vereinbarkeit mit dem Datenschutzrecht und den vier Grundfreiheiten im europäischen Binnenmarkt zu achten. Im Rahmen eines Good-Corporate-Governance-Ansatzes begrüßen wir selbstregulatorische Maßnahmen von Glücksspielanbietern.

9. Datenzugang für Wissenschaftler und Forscher

Wissenschaftlern und Forschern soll Zugriff auf Daten der Glücksspielregulierungsbehörde gewährt werden, um diese evidenzbasiert weiterzuentwickeln. Dabei sollen Erfahrungen aus anderen Ländern einbezogen werden.